

Satzung des Vereins „Fahrrad & Familie e.V.“ (VR 702327)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Fahrrad & Familie. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Fahrrad und Familie e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung der Volks- und Berufsbildung, und die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Bildungsangebote und Informationen zum Thema Radfahren in der Familie.
- Aktionen und Kampagnen zum Thema Radfahren in der Familie, auch in Zusammenarbeit mit Kindergärten, Gesundheitseinrichtungen und anderen Institutionen.
- Vernetzung mit Organisationen mit ähnlicher bzw. ergänzender Zielsetzung.
- Umweltbildung, im Hinblick auf umweltfreundliche Mobilität von Familien.
- Förderung einer fahrradfreundlichen Mobilitätskultur.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. Abgabenordnung (v.a. Förderung des Umweltschutzes, auch Förderung der Jugendhilfe). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandschädigung gem. § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche sich mit den Grundätzen des Vereins identifizieren kann.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu beantragen. Die nächste Vorstandssitzung entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist die Vorstandssitzung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Bei Zustimmung wird die Mitgliedschaft unmittelbar wirksam.

Es besteht die Möglichkeit Fördermitglied zu werden. Details zur Fördermitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch Erklärung schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahrs wirksam.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

Es können Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Höhe der Umlage darf das Vierfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an den gemeinsamen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, werden aber zu Mitgliedsversammlungen eingeladen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus zwei bis vier gleichberechtigten Vorsitzenden.

. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Ein Mitglied des Vorstands kann den Verein bei Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 500,00 EUR allein vertreten

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

(b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung des Jahresberichts.

(d) Aufnahme neuer Mitglieder.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Vereinsmitglieder können an Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand sollte im Konsens der Anwesenden entscheiden. Ist dies nicht möglich, wird mehrheitlich entschieden.

§12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere folgende Angelegenheiten zuständig: Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Beschlussfassung, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail oder per Post unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf Versendung folgenden Tag, wobei der spätere Termin wirksam ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung selbst einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Ökostadt Rhein-Neckar e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§17 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Tag der Errichtung (Gründungsdatum): 13. Juni 2018

Die Satzung wurde zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. November 2018